

B E S C H L U S S

Nr. 171-21/82 vom 26. August 1982

des Kreistages Dresden

Maßnahmen zur Durchsetzung der Aufgaben der
sozialistischen Landeskultur insbesondere zur
Pflege und Erhaltung der Landschaft sowie einer
hohen Ordnung, Sauberkeit und Hygiene in den
Städten und Gemeinden des Kreises Dresden,
in Verwirklichung der Aufgabenstellung des
X. Parteitagess der SED

B E S C H L U S S

Nr. 172-21/82 vom 26. August 1982

des Kreistages Dresden

Unterschutzstellung von Kleinflächen als
Flächennaturdenkmale

Auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Beschlüsse des X. Parteitag der SED, der 3. und 4. Tagung des ZK der SED, Beschlüsse übergeordneter staatlicher Organe und gesetzlicher Bestimmungen beschließt der Kreistag Dresden nachfolgende Aufgaben zur weiteren Durchsetzung des Landeskulturgesetzes zur Erhaltung und Pflege der Landschaft.

1. Der Kreistag beauftragt den Rat, die heutige Kreistags-sitzung sowie mit den durch die Ständigen Kommissionen, Bürger und gesellschaftlicher Organisationen gegebenen Hinweisen, Vorschlägen und Anregungen gründlich auszuwerten und erforderliche Maßnahmen in den jeweiligen Dokumenten der Fachbereiche zu präzisieren bzw. aufzunehmen. Die Aufgaben der Landeskultur sind verstärkt in die Ratstätigkeit einzubeziehen und halbjährlich zu kontrollieren.

Termine: 30. 10. 1982
ab 1983 lt. Arbeitsplan Rat

2. Die Mitglieder des Rates werden beauftragt, die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Entscheidungen unter Berücksichtigung der Einhaltung des Landeskulturgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen zu treffen und zu diesem Zwecke regelmäßig die Befähigung der politischen Mitarbeiter zu sichern.

Verantwortlich: Mitglieder des Rates

Termine: 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres

3. Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten des Kreistages werden beauftragt, in ihren Wirkungsbereichen und Betrieben die Kreistags-sitzung vom 26. 8. 1982 gründlich auszuwerten und auf die Durchsetzung des Landeskulturgesetzes verstärkt Einfluß zu nehmen.

Hinweise und grüßliche Verletzungen auf dem Gebiet des Landeskulturgesetzes sind dem Mitglied des Rates für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen oder dem jeweiligen verantwortlichen Ratsmitglied zur Klärung bzw. Bearbeitung zuzuleiten.

Verantwortlich: Abgeordnete und Nachfolgekandidaten des Kreistages

Termin: für Auswertung 30. 10. 1982

4. Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten des Kreistages und Mitglieder der Ständigen Kommissionen sind mit dem Inhalt des Landeskulturgesetzes vertraut zu machen.

Dazu ist jährlich eine zentrale Abgeordnetenschulung durchzuführen.

In den Schulungen der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden 1983/84/85 ist die Erörterung landeskultureller Maßnahmen als Schulungsthema zu behandeln.

Verantwortlich: Rat des Kreises
Räte der Städte und Gemeinden

Termin: Jährlich Arbeitsplan des Kreistages

5. Zur Einschätzung und gründlichen Wertung der Durchsetzung des Landschaftspflegeplanes "Friedewald und Moritzburger Teichgebiet" Beschluß des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 283/77 vom 30. 11. 1977, der Beschlüsse des Rates des Kreises Dresden Nr. 161-11 vom 19. 5. 1977 und des Rates des Kreises Meißen Nr. 176-56/77 vom 27. 10. 1977 ist der 1. Landschaftstag "Friedewald und Moritzburger Teichgebiet" am 1. 10. 1983 durch den Rat in enger Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises Meißen, der Räte der Gemeinden und aller gesellschaftlicher Organisationen, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen dieses Gebietes inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten und durchzuführen.

Dazu sind durch den Rat die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die in Vorbereitung und Durchführung des 1. Landschaftstages angezeigten Lösungswege, Vorschläge und Hinweise zur Erhaltung der natürlichen und kulturhistorischen Werte des Landschaftsschutzgebietes sowie deren weitere Ausgestaltung sind zu erfassen und für die weitere Arbeit in einem Maßnahmenplan, der dem 1. Landschaftstag vorgelegt wird, festzulegen.

Die Erfahrungen sind auf andere Landschaftsschutzgebiete zu übertragen.

Verantwortlich: Rat des Kreises

Termine: Maßnahmenplan für Vorbereitung und Durchführung 30. 10. 1982
1. Landschaftstag 1. 10. 1983

6. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden werden beauftragt, die Kreistagsitzung vom 26. 8. 1982 auszuwerten.

Die Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten und Gemeinden haben dabei ihre Leitungstätigkeit verstärkt auf die Durchsetzung des Landeskulturgesetzes, insbesondere zum Schutz des Bodens, der Gewässer, der Pflege und Erhaltung der Landschaft sowie für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium, zu richten.

Schwerpunkte sind:

- Verstärkte Anpflanzung von Bäumen, Gehölzen und Blumen zur Begrünung von Wohngebieten und Industriegebieten bzw. deren Erhaltung;
- Entwicklung von Traditionen zur Anpflanzung von Gewächsen u. a.;
- Beseitigung von Schmutzecken, Unordnung und Unsauberkeit - wilder Mülldeponien bzw. schnelle Rekultivierung;
- Durchsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes und der Ortssatzungen;
- Ausarbeitung von Begrünungs- bzw. Pflanzprogrammen für das Territorium;
- Durchsetzung der in den jeweiligen Landschaftspflegeplänen festgelegten Aufgaben;
- Schutz der Trinkwasservorräte aus dem Grund- und Oberflächengewässer und deren volle Durchsetzung;
- Schutz der Flüsse und Deiche und ihre stärkere Kontrolle sowie Beseitigung von Gefahren für Hochwasser und Eisstauungen u. a.;

Dazu sind Maßnahmen festzulegen. Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten des Kreistages geben dabei in ihren Wirkungsbereichen Hilfe und Unterstützung.

Verantwortlich: Volksvertretungen der Städte und Gemeinden

Termine: 30. 10. 1982 und jeweils 30. 12. 1982 - 1985

7. Der Kreistag, der Rat und die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden unterstützen die Gesellschaft "Natur und Umwelt" des Kulturbundes der DDR bei der Durchführung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben besonders auf dem Gebiet "Gepflegte Landschaft - gepflegte Umwelt" sowie der Naturschutzhelfer.

Eine besondere Verantwortung tragen dabei der Rat des Kreises, Abteilungen UWE, LECW, OVW, Kreisbauamt und Kreis-Hygiene-Inspektion sowie die betreffenden Fachbereiche der Räte der Städte und Gemeinden.

Die aktive Einflußnahme des Kreistages, des Rates und der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden ist ausgehend von den Grundaufgaben der Gesellschaft "Natur und Umwelt" besonders auf folgende Aufgaben zu konzentrieren:

- In Verbindung mit den Ausschüssen der Nationalen Front sind die Bürger mit den Aufgaben zur Gestaltung einer gepflegten Landschaft und Umwelt vertraut zu machen;
- Mitwirkung bei Schulungen und Vorträgen der sozialistischen Landeskultur;
- Gewinnung von Mitgliedern für die Gesellschaft "Natur und Umwelt" des Kulturbundes der DDR, um dadurch die Wirksamkeit zur Lösung von Umweltschutzaufgaben zu erhöhen;
- Stärkere Einbeziehung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen, des Naturschutzes, der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene, der Pflege und Instandhaltung der Wanderwege, Erholungsgebiete und Parks in den Wettbewerb "Schöner unsere Städte und Gemeinden - Mach mit";
- Unterstützung der Helfer und Fachgruppen des Naturschutzes und des Kulturbundes der DDR.

Die aktive Mitwirkung der staatlichen Organe in der Gesellschaft "Natur und Umwelt" sowie die Ergebnisse sind jährlich im Rat des Kreises und in den Räten der Städte und Gemeinden abzurechnen.

Verantwortlich: Rat des Kreises

Termin: Abrechnung und Ergebnisse durch den Rat des Kreises und die Räte der Städte und Gemeinden jährlich bis 31. März für das Vorjahr

8. Zur Erhaltung und Pflege und zum Schutz der Bäume sowie des Baumbestandes außerhalb des Waldes - wurde als Ergänzung "Der Baumschutzverordnung" GR1 Teil I Nr. 22 vom 9. 7. 1981 - durch den Rat des Bezirkes Dresden "Die Verfahrensordnung zur einheitlichen und wirksamen Durchsetzung der Baumschutzverordnung" beschlossen.

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden werden beauftragt die in der Baumschutz- und Verfahrensordnung festgelegten Aufgaben voll durchzusetzen und zu kontrollieren und wenn notwendig, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Gleichzeitig sind in die Ortsgestaltungs-, Bepflanzungs-, Verkehrs- sowie Erholungskonzeptionen bzw. Pläne der Landschaftsgestaltung und -pflege Maßnahmen der Erhaltung, Ersatzpflanzungen und zusätzlichen Pflanzungen von Bäumen und Gehölzen aufzunehmen.

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden haben ihre Stadt und Gemeindeordnungen über den Schutz, die Pflege und Erhaltung der Bäume zu ergänzen bzw. zu präzisieren und deren Durchsetzung wirksam zu kontrollieren.

Verantwortlich: Volksvertretungen der Städte und Gemeinden

Termine: Ergänzungen bzw. Präzisierungen 30. 12. 1982, 30. 6. 1983

9. Durch die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden ist zu sichern, daß die Veränderung und Errichtung von Gartenlauben, Wochenendhäusern und anderen Erholungseinrichtungen sowie die Durchführung von Kontrollmaßnahmen gemäß Beschluß des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 280/81 vom 16. 12. 1981 in den Territorien voll durchgesetzt wird.

Durch das Kreisbauamt und die Abteilung UWE sind jährlich entsprechende Anleitungen mit den Abgeordneten der Volksvertretungen, den Vorständen des VKSK und weiteren gesellschaftlichen Kräften, die die Durchsetzung o. g. Beschlüsse und landeskultureller Belange aus den Ortssatzungen und Ortsgestaltungskonzeptionen beinhalten, durchzuführen.

Verantwortlich: Rat des Kreises

Termine: 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres

10. Durch die Genossenschaften und Betriebe der Landwirtschaft ist der Erhaltung und Mahrung der Bodenfruchtbarkeit erhöhtes Augenmerk zu schenken. Die in allen Betrieben der Pflanzenproduktion erarbeiteten Bodennutzungsprogramme sind inhaltlich voll durchzusetzen.

Alle landschaftsverändernde Maßnahmen sind in der Pflanzungs- und Vorbereitungsphase mit der Abteilung ÜWE abzustimmen. Das betrifft insbesondere:

- Meliorationen, Regulierungen von Wasserläufen
- Abholzungen, Ersatzpflanzungen
- Erosionsschutzmaßnahmen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für LMGW
Vorsitzende der Genossenschaften

Termin: 30. 6. eines jeden Jahres

11. Durch die Leiter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und die Vorsitzenden der LPG Tier- und Pflanzenproduktion sind Maßnahmen einzuleiten, daß Verschmutzungen und Verunreinigungen der Gewässer, der Fluren und Wälder und starke Geruchs- und Lärmbelastigungen verhindert und abgestellt werden.

Es ist besonders darauf zu achten, daß

- eine ordnungsgemäße Ablagerung des Düngs auf befestigte Düngplatten bzw. eine sachgemäße Feldzwischenlagerung erfolgt;
- Jauche in ausreichend abfließenden Gruben aufgefangen wird und die Gruben rechtzeitig entleert werden;
- Gülle in ausreichenden Behältern gelagert wird und entsprechend TGL 24-198 ausgebracht wird;
- der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft jährlich zum 31. 5. Gülleverteilungspläne vorgelegt werden und diese mit der Abteilung ÜWE, Kreisabhygiene-Inspektion und der Staatlichen Gewässeraufsicht abgestimmt werden;
- die schadlose und vorschriftsmäßige Beseitigung der Silosickersäfte zu sichern ist;
- die anfallenden stärkehaltigen Abwasser von Kartoffeldämpfanlagen nach der TGL 24-346 verwertet werden;

- die Werktätigen der sozialistischen Landwirtschaft ständig den Umgang mit Bioziden und Wasserschadstoffen und die Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Pflege und Erhaltung der Landschaft belehrt werden;

- die Anwendungsvorschriften und Mengen bei der Ausbringung von Dünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln beachtet und eingehalten werden und besonders bei biochemischen Einsätzen eine Abdrift auf Gewässer, Nachbarflächen und sonstige Objekte vermieden werden;

- die in der Nähe von Ortschaften liegenden und zu bauenden Anlagen der Tierproduktion mit schnell- und langsamwachsenden Bäumen und Sträuchern abgesichert werden;

- planmäßig Umweltschutz und sozialistische Landeskultur im Rahmen der Baumaßnahmen zur Verbesserung der Umweltbedingungen;

- die Vereinbarung über die Verwertung des Klärschlammes in der Pflanzenproduktion vom 25. 1. 1977 der Ministerien für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durchgesetzt wird;

- durch die Abteilung LMGW die regelmäßige Kontrolle und Abrechnung aller Maßnahmen sowie des Beschlusses des Rates des Kreises Dresden 57-6/81 vom 19. 2. 1981 "Schutz der Trinkwasservorräte aus dem Grund- und Oberflächenwasser" zu sichern ist.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für LMGW
Vorsitzende der LPG Pflanzen- und Tierproduktion

Termin: 31. 12. jährlich

12. Das DLK Radeberg und die Fäkalienabfuhrbetriebe, die in den Städten und Gemeinden mit der Abfuhr von Fäkalien beauftragt sind, legen die Fäkalien-Anbringungspläne den zuständigen Räten der Städte und Gemeinden nach Abstimmung mit den LPG zur Bestätigung vor.

Die Abteilung ÖVW wird beauftragt, die Einhaltung dieser Maßnahmen zu kontrollieren.

Verantwortlich: Leiter des DLK Radeberg und private
Führerunternehmer
Stellvertreter des Vorsitzenden für ÖVW
Räte der Städte und Gemeinden

Termin: 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres

13. Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnung über die Aufgaben der Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe vom 26. 3. 1973 die Aufgaben der sozialistischen Landeskultur, der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene sowie der Pflege, Erhaltung und Schutz der Landschaft voll wahrzunehmen und die sich für die Territorien ergebenden Maßnahmen zu beraten und in die jährlich zu beschließenden Betriebspläne aufzunehmen.

Schwerpunkte dabei sind:

- Realisierung der betrieblichen landeskulturellen Konzeptionen zur Sicherung der Aufgaben des Umweltschutzes;
- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sowie Senkung der Abwasserlast;
- Vermeidung von Wasserschadstoffhavarien zur Reinhaltung des Grundwassers und der Oberflächengewässer;
- Anwendungsfähige Antiavariedokumente und Havarie-training als Voraussetzung für Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Landeskultur;
- Mitwirkung und aktiver Beitrag zur Pflege, Ordnung, Sicherheit und Hygiene des Territoriums - Gestaltung des Ortsbildes;
- Ordnungsgemäße Deponie von nichtverwertbaren Abprodukten entsprechend der Abproduktenordnung vom Rat des Bezirkes Dresden Beschluß-Nr. 386/73 vom 18. 4. 1979.

Verantwortlich: Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen

Termin: jährlich bei der Ausarbeitung der Betriebspläne

14. Durch die Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften ist zu sichern, daß der Anteil der wiederverwendbaren industriellen Abprodukte bis 1985 durchschnittlich 30 % gesteigert wird. Das Ziel besteht darin, wertvolle Rohstoffe und Grundmaterialien einzusparen sowie gleichzeitig die Aufwendungen für den Transport und die Deponie zu reduzieren. Die Einflußnahme auf eine schnelle Erhöhung der Weiterverwendung

industrieller Abprodukte ist durch den Rat des Kreises, Abteilungen UWB, OVW, LMGW, KFK sowie durch die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden entscheidend zu erhöhen.

Zur Anleitung der Betriebe und Förderung des Erfahrungsaustausches ist im Mai 1983 unter Leitung des Rates des Kreises ein Seminar "Intensive Nutzung industrieller Abprodukte" durchzuführen.

Die jährlich durchzuführenden Materialbörsen im Kreis sind für das Angebot ausgewählter industrieller Abprodukte zu nutzen.

Verantwortlich: Rat des Kreises
Volksvertretungen der Städte und Gemeinden
Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften

Termine: 30. 5. 1983 Seminar, jährlich 31. 12.

Auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes und der 1. Durchführungsverordnung (Naturschutzgesetz) werden auf Vorschlag von Mitarbeitern des Instituts für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle, Außenstelle Dresden, den Mitarbeitern des Naturschutzorgans und den Fachgruppen des Kulturbundes für Botanik, Ornithologie und Herpetologie folgende **Kleinflächen als Flächenanaturdenkmale (FND) bestätigt:**

1. Naßwiese am südlichen Ufer des Dippelsdorfer Teiches

Einziges Bestand der Orchis ichnarnata (fleischfarbenedes Knabenkraut) im Kreis Dresden.
Der Eigentümer und Nutzer, LPG (P) Dresden-Nord ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Wizensteich am westlichen Ortsausgang zu Schullwitz

Vorkommen und Laichplatz von Lurche und Kriechtieren sowie Nistplatz von Wasservögeln und Rastplatz von Durchzüglern.
Vollseigentum
Der Nutzer ist der Deutsche Anglerverband, der mit der Unterschutzstellung einverstanden ist.

3. Kleinteich und Flachmoor im Jagd 20 des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Kamenz, im Ortsteil Boden der Gemeinde Großdittmannsdorf

Es handelt sich um einen Standort, der botanisch, ornithologisch und herpetologisch sehr wertvoll ist. Einziges Vorkommen des unter Naturschutz stehenden mittleren Sonnentaus (Drosera intermedia).
Der Rechtsträger, Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb Kamenz, ist für die Unterschutzstellung.

4. Mittelteichbruch in Moritzburg

Es handelt sich um den letzten Restbestand einer typischen Feuchtwiesengesellschaft im Moritzburger Teichgebiet.
Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb Dresden erklärt zur Unterschutzstellung sein Einverständnis.

5. Rutberg und Steinbruch bei Weißig

Der Rutberg ist ein herausragender bewaldeter Hügel mit seltener Trockenflora.
Der Steinbruch befindet sich auf der Liste der "Geologischen Denkmale"

im Bezirk Dresden - Kategorie (B). Im Steinbruch befinden sich 2 Kleinteiche mit einem guten Besatz von Wasserpflanzen. Diese Teiche bilden Laichgewässer für Lurche und Kriechtiere.

Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb Dresden sowie der Verantwortliche des Kirchenforstes erklären ihr Einverständnis zur Unterschutzstellung.

Die Vorschläge wurden durch den Kreisnaturschutzbeauftragten, durch die Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft - Naturschutzorgan - und die Abteilung Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen geprüft und als Schutzwürdig befunden.

Maßnahmen:

1. Die Bestätigten Flächennaturdenkmale sind auszuschildern.

Verantwortlich: Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft - Naturschutzorgan -
Abteilung Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen im Zusammenwirken mit der Gesellschaft "Natur und Umwelt" im Kulturbund der DDR

2. Zur Sicherung, Pflege und wissenschaftlichen Bearbeitung der Flächennaturdenkmale werden Naturschutzhelferkollektive und Fachgruppen des Kulturbundes beauftragt.

Verantwortlich: Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft - Naturschutzorgan -
Abteilung Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen im Zusammenwirken mit der Gesellschaft "Natur und Umwelt" im Kulturbund der DDR

3. Es liegen weiterhin von gesellschaftlichen Organisationen, Naturschutzhelferkollektiven und wissenschaftlichen Instituten Unterschutzstellungsanträge für die in der Anlage bezeichneten Gebiete vor.
Eine Unterschutzstellung wird dringend notwendig und vom wissenschaftlichen Standpunkt als gerechtfertigt erachtet. Durch die Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft - Naturschutzorgan - und die Abteilung Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen ist die Bearbeitung der vorgeschlagenen Flächennaturdenkmale vorzunehmen und dem Kreistag im Dezember 1982 zur Bestätigung vorzulegen.

Verantwortlich: Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft - Naturschutzorgan -
Abteilung Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen.

Termin: für die Maßnahmen 1 - 3; Kreistag Dezember 1982

Anlage

lfd. Nr.	Standort	Begründung
1	Schösserteich	botanisch und herpetologisch wertvoll
2	Oberwiese Hermsdorf	wie vor
3	Moselbruch Ottendorf-Okrilla	" "
4	Kahlenberg Volkersdorf	Botanische Seltenheiten
5	Kynastberg Radebeul	" "
6	Am Pfeiffer Wahnisdorf	" "
7	2 Standorte Niederwartha	" "
8	Am Elbteich Cossabaude in der Nähe des "Unteren Stausees"	" "
9	Wetterbusch Unkersdorf	" "
10	Kutzschketeich Moritzburg	Ornithologisch und herpetologisch wertvoll
11	Fünfbufenteich Lomnitz	Ornithologisch und herpetologisch wertvoll
12	Kleinteiche Prießnitz - Oberlauf	Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Springfrosch, Ringelnatter und Waldeidechse, Bart- und Zwergfledermaus (Rote Liste)
13	Untere Tongrube Reitzendorf	Herpetologisch wertvoll
14	Elbaltwässer in Radebeul-Serkowitz Altes Löbnitzbachbett	Einzigster Laichplatz der Wechselkröte